

---

## S 16 AS 280/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 280/20
Datum	03.06.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid der Beklagten vom 04.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.2020 wird abgeändert und die Beklagte wird verurteilt den Klägern für den Zeitraum 01.10.2019 bis 21.03.2020 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Form von Leistungen gemäß [§ 22 SGB II](#) für den Zeitraum 01.10.2019 bis 31.03.2020.

Die Klägerin zu 1. und ihr Sohn, der Kläger zu 2., stehen bei der Beklagten seit geraumer Zeit im Leistungsbezug und haben durch Bescheid vom 04.10.2019 (Bl. 389 der Verwaltungsakte) für den Zeitraum 01.10.2019 bis 31.03.2020 vorläufig Leistungen nach diesem Gesetz in Höhe von 362,24 EUR erhalten. Neben den Regelbedarfen für die beiden Kläger sowie dem Mehrbedarf für Alleinerziehung für die Klägerin zu 1. hat die Beklagte eine Grundmiete i.H.v. 321,24 EUR, kalte

---

Betriebskosten i.H.v. 50,00 EUR sowie Heizkosten i.H.v. 66,00 EUR als Bedarf berücksichtigt. Die Kläger hatten im streitigen Zeitraum eine Grundmiete i.H.v. 344,00 EUR, kalte Betriebskosten i.H.v. 50,00 EUR sowie Heizkosten i.H.v. 66,00 EUR zu zahlen.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger durch ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 04.11.2019 (Bl. 434 der Verwaltungsakte) Widerspruch eingelegt. Zur Begründung haben sie im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus hätte die Beklagte den Mehrbedarf der Klägerin zu 1. wegen einer bestehenden Schwangerschaft nicht berücksichtigt.

Durch Widerspruchsbescheid vom 08.01.2019 (Bl. 493 der Verwaltungsakte) hat die Beklagte den oben angeführten Widerspruch zurückgewiesen. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft hat die Beklagte zur Begründung ausgeführt, die Kläger erhielten die angemessenen Kosten, auf welche Sie bereits mit Schreiben vom 22.03.2018 sowie in den Bewilligungsbescheiden vom 18.09.2018, 05.03.2019 sowie 04.10.2019 hingewiesen worden seien. Der Mehrbedarf für werdende Mütter werde der Klägerin zu 1. ab 07.12.2019 bis 31.12.2019 i.H.v. 60,07 EUR und in Höhe von 01.01.2020 bis 20.06.2020 in Höhe von monatlich 73,44 EUR bewilligt.

Mit der Klage verfolgen die Kläger ihr Anliegen weiter. Dabei unterliege die Bestimmung der Angemessenheit im Sinne des § 22 Abs. 1 durch den Leistungsträger der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle (BSG 19.11.2010 – [B 14 AS 2/10 R](#)). Die Angemessenheit sei dabei zweigeteilt zu beurteilen. Zunächst sei festzustellen, ob die im konkreten Fall anfallenden Aufwendungen über einer für den maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum vom Leistungsträger zu ermittelnden Kostenobergrenze liegen (abstrakte Angemessenheitsprüfung). Sofern dies der Fall sei, sei gem. § 22 Abs. 1 S. 3 eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob die Aufwendungen "den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang" übersteigen ("konkrete Angemessenheitsprüfung"). An die Feststellung einer Unangemessenheit im Einzelfall knüpfen dann die weiteren Rechtsfolgen an.

Der Beklagte habe im streitgegenständlichen Bescheid die vorgenannten Grundsätze nicht beachtet. Eine konkret-individuelle Einzelfallprüfung hinsichtlich der Wohnsituation der Kläger sei augenscheinlich nicht vorgenommen worden. Es werde ausschließlich auf Angemessenheitsrichtlinien verwiesen ("abstrakte Angemessenheitsprüfung"), ohne die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Der Beklagte habe es daher unterlassen, eine "konkrete Angemessenheitsprüfung" durchzuführen und den Klägern somit die Kosten der Unterkunft nicht im gesetzlich vorgesehenen Umfang gewährt.

Die Klägerinnen beantragen,

---

den Bescheid der Beklagten vom 27.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2019 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen den Klägerinnen für den Zeitraum 01.09.2018 bis 28.02.2019 die tatsächlichen Kosten zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat im laufenden Rechtsstreit ihre Unterkunftsrichtlinien, welche sie bei der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß [§ 22 SGB II](#) zugrunde gelegt hat, nachgebessert.

Die neu vorgelegte Richtlinie lautet für den streitigen Zeitraum wie folgt:

â€¦

5. Die Richtlinie aus der Beschlussfassung 01/349/18 (Zeitraum ab 1.1.2019) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1.1 (Angemessene Unterkunfts-kosten) Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

Die Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft wird anhand der Bruttowarmmiete bestimmt.

Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist im Landkreis Jerichower Land regional unterschiedlich zu bewerten. Aus diesem Grund werden drei Vergleichsräume i.S. der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gebildet:

â€¦ Vergleichsraum I: Burg

â€¦ Vergleichsraum II: Biederitz, Gommern, Müser

â€¦ Vergleichsraum III: Elbe-Parey, Genthin, Jerichow, Mückern

â€¦

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten dem Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig und begründet. Sie ist insbesondere rechtmäßig auf die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt worden. Bei den Ansprüchen auf Leistungen für

---

Unterkunft und Heizung handelt es sich um abtrennbare selbstständige Ansprüche (BSG, Urteil vom 22.9.2009, [B 4 AS 70/08 R](#)).

Die Klägerinnen werden durch den Bescheid der Beklagten vom 27.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2019 dadurch in ihren Rechten verletzt, dass die Beklagte ihnen nicht die vollständig und tatsächlich gezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt hat.

Die Klägerin zu 1. ist Berechtigte i.S.v. [Â§ 7 Abs. 1 SGB II](#). Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, war erwerbsfähig und hilfebedürftig. Der Kläger zu 2. ist leistungsberechtigt nach [Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#). Er lebte mit seiner Mutter, der Klägerin zu 1., in einer Bedarfsgemeinschaft.

Die Kläger haben Anspruch auf Leistungen nach [Â§ 19 Abs. 1 SGB II](#). Sie verfügten über kein bedarfsdeckendes Einkommen oder ein die Hilfebedürftigkeit ausschließendes Vermögen.

Gemäß [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) haben sie Anspruch auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung des BSG in mehreren Schritten zu prüfen. Es ist die Größe der Wohnung des Hilfebedürftigen festzustellen und zu prüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu [Â§ 10](#) des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.09.2001 (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009 – [B 4 AS 50/09 R](#) –, juris). Zur Bestimmung der angemessenen Größe ist nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (vgl. Urteile vom 3. März 2011, – [L 5 AS 181/07](#) – und vom 09. Mai 2012, – [L 5 AS 2/09](#) –, juris) im Land Sachsen-Anhalt auf die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (RdErl. des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) vom 23. Februar 1993, MBl. LSA Nr. 27/1993, S. 1281) und die dazu erlassenen Richtlinien aus den Jahren 1993 und 1995 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MRS vom 23. Februar 1993, MBl. LSA Nr. 27/1993, S. 1285, RdErl. des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr vom 10. März 1995, MBl. LSA Nr. 31/1995, S. 1133) zurückzugreifen. Hiernach beträgt die für den erforderlichen Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt bis zu 60 m<sup>2</sup>. Angemessen ist eine Wohnung darüber hinaus nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Es genügt jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht überschreitet (Urteil des BSG vom

---

17. Dezember 2009, a.a.O.; Urteil des BSG vom 19.10.2010 [â B 14 AS 50/10 R](#) -, m.w.N.; juris; st. Rspr. des BSG). Ist das Produkt, ausgedrckt in der Hhe des Mietzinses, gleichwohl angemessen im Sinne des [Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), etwa, weil der Standard der Wohnung nach unten abweicht, kann gegebenenfalls die berschreitung der Wohnungsgre ausgeglichen werden. Dazu ist es erforderlich, die Referenzmiete oder die Angemessenheitsobergrenze im Vergleichsraum zu bestimmen. Die festgestellte angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss so gewhlt werden, dass es dem Hilfebedrftigen mglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten. Die Mietobergrenze ist auf der Grundlage eines schlssigen Konzepts zu ermitteln. Ein solches Konzept liegt nur dann vor, wenn der Grundsicherungstrger planmig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im mageblichen Vergleichsraum sowie fr smtliche Anwendungsflle und nicht nur punktuell im Einzelfall (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009 a.a.O.).

Das BSG hat in seinem Urteil vom 22. September 2009 (Wilhelmshaven) [â B 4 AS 18/09 R](#) [â](#) (juris) zum schlssigen Konzept weiter ausgefhrt:

Das schlssige Konzept soll die hinreichende Gewhr dafr bieten, dass die aktuellen Verhltnisse des rtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (vgl BSG, Urteil vom 18.6.2008 B [14/7b AS 44/06 R](#) = FEVS 60, 145, 149; vgl auch BSG, Urteil vom 19.3.2008 [B 11b AS 41/06 R](#) = SozR 4-4200 [Â 22 Nr 7 RdNr 23](#)). Dabei muss der Grundsicherungstrger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel iS der [Â 558c](#) und [558d BGB](#) abstellen (vgl Urteil des 7b. Senats vom 7.11.2006 [â B 7b AS 18/06 R](#), [BSGE 97, 254](#) = [SozR 4-4200 \[Â 22 Nr 3\]\(#\)](#); BSG, Urteil vom 18.6.2008 [â B 14/7b AS 44/06 R](#) = juris RdNr 7). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungstrgers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der berprfbarkeit des Ergebnisses schlssig und damit die Begrenzung der tatschlichen Unterkunftskosten auf ein "angemessenes Ma" hinreichend nachvollziehbar ist.

Ein Konzept ist ein planmiges Vorgehen des Grundsicherungstrgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen fr smtliche Anwendungsflle im mageblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall.

Schlssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfllt:

â Die Datenerhebung darf ausschlielich in dem genau eingegrenzten und muss ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghattobildung),

â es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, zB welche Art von Wohnungen Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgre,

---

â□□ Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum,

â□□ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel),

â□□ ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten,

â□□ ValiditÃ¤t der Datenerhebung,

â□□ Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung und

â□□ Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (zB Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Bislang hat der Gesetz- und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darÃ¼ber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt. Die Verwaltung ist daher bis auf Weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der Ã¶rtlichen Gegebenheiten am besten einschÃ¤tzen, welche Vorgehensweise sich fÃ¼r eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen kÃ¶nnte. So kann es je nach Lage der Dinge etwa ausreichend sein, die erforderlichen Daten bei den Ã¶rtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die fÃ¼r HilfeempfÃ¤nger in Betracht kommenden Wohnungen zum grÃ¶Ã¼ten Teil im Eigentum dieser Genossenschaften steht. Hingegen sind derartige AuskÃ¼nfte allein nicht ausreichend, wenn die Genossenschaften Ã¼ber keinen ins Gewicht fallenden Anteil am Wohnungsbestand des Vergleichsraumes verfÃ¼gen und eine Mietpreisabfrage keine valide Datengrundlage fÃ¼r die Angemessenheitsgrenze ergeben kann.

Ein schlÃ¼ssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen. Legt der GrundsicherungstrÃ¤ger seiner Datenerhebung nur die Wohnungen so genannten einfachen Standards zu Grunde, muss er nachvollziehbar offen legen, nach welchen Gesichtspunkten er dabei die Auswahl getroffen hat. In diesem Fall ist als Angemessenheitsgrenze der Spannoberwert, dh der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.

FÃ¼r die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsÃ¤chlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten (Urteil des Senats vom 19.2.2009 â□□ [B 4 AS 30/08 R](#) = juris RdNr 24). Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanziierter Mietwohnungen ist (Bundesministerium fÃ¼r Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Stand Juli 2002, S 3), ist im Rahmen der KdU grundsÃ¤tzlich sÃ¤mtlicher Wohnraum zu berÃ¼cksichtigen, der auch tatsÃ¤chlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die MiethÃ¶he

---

durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer FÃ¼rderzusage festgelegt worden ist. Nicht zu berÃ¼cksichtigen ist hingegen Wohnraum, dessen Miete keinen zuverlÃ¤ssigen Aufschluss Ã¼ber die Ã¼rtlichen Gegebenheiten bringen kann; so etwa Wohnraum in Wohnheimen oder Herbergen und GefÃ¤hligkeitsmietverhÃ¤ltnisse (zB Vereinbarung von besonders niedrigen Mieten zwischen Verwandten). Auszunehmen ist auch Wohnraum, der in der Regel nicht lÃ¤nger als ein halbes Jahr und damit nach Auffassung des Senats nur vorÃ¼bergehend vermietet werden soll (zB Ferienwohnungen, Wohnungen fÃ¼r Montagearbeiter).

Die erhobenen Daten mÃ¼ssen vergleichbar sein, das heiÃt, ihnen muss derselbe Mietbegriff zu Grunde liegen. Typischerweise ist dies entweder die Netto- oder die Bruttokaltmiete. Wird die Nettokaltmiete als Grundlage gewÃ¤hlt, sind die kalten Nebenkosten (Betriebskosten) von der Bruttokaltmiete abzuziehen. Ist die Bruttokaltmiete Vergleichsbasis, mÃ¼ssen auch Daten zu den vom Mieter gesondert zu zahlenden Betriebskosten erhoben werden. Wird Wohnraum etwa (teil-)mÃ¼bliert vermietet und lÃ¤sst sich das fÃ¼r die Nutzung der MÃ¼bel zu entrichtende Entgelt bestimmen, ist dieser Betrag, ansonsten ein nach dem rÃ¤umlichen VergleichsmaÃstab hierfÃ¼r Ã¼blicherweise zu zahlender Betrag herauszurechnen.

EntschlieÃt sich der GrundsicherungstrÃ¤ger zur Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels, wird dies aus finanziellen GrÃ¼nden regelmÃ¤Ãig nur auf der Basis einer Stichprobe erfolgen kÃ¶nnen. Hier bietet es sich an, sich hinsichtlich Stichprobenumfang und Auswertung etc an den fÃ¼r Mietspiegel geltenden Standard anzulehnen (vgl dazu Bundesministerium fÃ¼r Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Stand Juli 2002, S 38 f): Die Stichprobe kann, muss aber nicht proportional vorgenommen werden. Proportional bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einer solchen Stichprobe alle wesentlichen Teilmengen der Grundgesamtheit in Ã¤hnlichen Proportionen auch enthalten sind (BÃ¼rtinghaus/Clar, Mietspiegel, 1997, RdNr 650).

Das Konzept, auf welches die Beklagte ihre Leistungsbewilligungen nach [Â§ 22 SGB II](#) stÃ¼tzt, genÃ¼gt weder in der ursprÃ¼nglichen noch in der nachgebesserten Form den oben angefÃ¼hrten Anforderungen.

1. In der ursprÃ¼nglichen Form hat die Beklagte den gesamten Landkreis als einen Vergleichsraum bezeichnet und zur Unterscheidung so genannte Wohnungsmarkttypen gebildet.

Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019, [B 14 AS 12/18 R](#), [B 14 AS 10/R](#), [B 14 AS 11/18 R](#) sowie [B 14 AS 24/18 R](#), finde die Einteilung von VergleichsrÃ¤umen in einzelne Wohnungsmarkttypen im Gesetz keine Grundlage. Deshalb seien die Konzepte der Landkreise Harz, BÃ¼rde und Salzlandkreis nicht schlÃ¼ssig im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Dieses trifft danach auf das ursprÃ¼ngliche Konzept der Beklagten zu.

---

2. Auch die Nachbesserung genügt nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts.

Im Gericht ist es nicht möglich, festzustellen, auf welcher Grundlage die Beklagte zu der von ihr vorgenommenen Vergleichsraumbildung gelangt ist. Die Unterkunftsrichtlinie selbst enthält keinerlei Angaben hierzu.

Auch das von der Firma Analyse & Konzepte erstellte Konzept trägt hierzu bis auf das seitenweise zitieren der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keinerlei nachvollziehbare und überprüfbare Angaben.

Der räumliche Vergleichsstab ist so zu wählen, dass Leistungsberechtigte im Regelfall ihr soziales Umfeld beizubehalten vermögen. Deshalb ist hier in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgeblich. Der räumliche Vergleichsstab kann dabei im Hinblick auf seine Größe durchaus unterschiedlich sein – je nachdem, ob es sich um einen ländlichen Raum oder ein Ballungszentrum handelt (BSG, Urt. v. 18.06.2008, Az.: B [14/7b AS 44/06 R](#)). Er muss sich jedenfalls nicht strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" orientieren. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsstab kann es insbesondere im ländlichen Raum durchaus geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen (BSG, Urt. v. 07.11.2006, Az.: [B 7b AS 18/06 R](#)). Ausgehend vom Wohnort des Leistungsberechtigten sind Vergleichsstab diejenigen ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung, die auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (vgl. etwa BSG, Urt. v. 19.02.2009, Az.: [B 4 AS 30/08 R](#); zuvor BSG, Urt. v. 07.11.2006, Az.: [B 7b AS 18/06 R](#)).

Fraglich ist vorliegend, ob dieser Begriff des räumlichen Zusammenhalts zwischen dem Wohnort der Kläger, Mäckern, und den weiteren Städten und Gemeinden des Vergleichsraumes, der Gemeinde Elbe-Parey, der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow sowie der Stadt Genthin besteht.

So benimmt man zwischen Mäckern als nächstem Punkt des Vergleichsraumes nach Jericho zwischen 1 ½ Stunden bis 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wobei Verbindungen nicht einmal stündlich erfolgen; zwischen Mäckern und Genthin als größter Stadt und so genanntem Mittelzentrum sind es immer noch mindestens eine Stunde, während Verbindungen nach Burg im schnellsten Fall 30 Minuten bis maximal eine Stunde betragen.

Hinzu kommt, dass Verbindungen nach Magdeburg, der Landeshauptstadt, ganztagig im Stundentakt und zu Stoßzeiten öfters möglich sind und sich Mäckern darüber hinaus in geringerer Entfernung zu Magdeburg befindet als zu Genthin.

Im übrigen fehlen jegliche Angaben, in welchem räumlichen und tatsächlichen

---

Zusammenhalt MÄ¶ckern beispielsweise mit der Gemeinde Elbe-Parey steht, welche verkehrstechnische Verbundenheit zwischen den Gemeinden und StÄ¶dten in dem Vergleichsraum Ä¶berhaupt besteht, die beispielsweise Ä¶ber die zu dem weiteren Vergleichsraum Burg oder dem kleinen, wie ein Halbmond um die Landeshauptstadt Magdeburg herum gebildeten Vergleichsraum MÄ¶ser-Biederitz-Gommern liegen.

Hinzu kommt, dass auch nicht festzustellen ist, dass die vier Gemeinden bzw. StÄ¶dte des Vergleichsraums einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden, was sich bereits daraus ergibt, dass es sich bei Genthin um eine Stadt im engeren Sinne handelt wÄ¶hrend die Ä¶brigen Gemeinden eher lÄ¶ndlichen Charakter haben und sich Ä¶ber einen grÄ¶Ä¶eren Raum erstrecken.

Nach allem kann das Gericht nicht feststellen, dass das von der Beklagten angewandte Konzept schlÄ¶ssig ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Nach den Entscheidungen vom 30.01.2019 ist dann auf die Werte der Tabelle zu [Ä¶ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zurÄ¶ckzugreifen, wobei regelmÄ¶Ä¶ig aus SicherheitsgrÄ¶nden noch ein Aufschlag von 10% hinzuzurechnen ist (Vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019, [B 14 AS 24/18 R](#), Rn. 30).

Nach [Ä¶ 12 Abs. 1 WoGG](#) richten sich die monatlichen HÄ¶chstbetrÄ¶ge fÄ¶r Miete und Belastung nach der Anzahl der zu berÄ¶cksichtigenden Haushaltsmietglieder sowie der Mietenstufe, welche sich aus der Anlage 1 WoGG ergeben.

Der Wohnort der KlÄ¶ger, der Landkreis Jerichower Land, gehÄ¶rt nach der Anlage zu Ä¶ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung zur Mietenstufe II. Nach der Tabelle zu [Ä¶ 12 WoGG](#) ergibt sich hiernach ein monatlicher HÄ¶chstbetrag von EUR 380,00, welcher um einen Sicherheitszuschlag von 10%, entsprechend EUR 38,00, zu erhÄ¶hen ist. Das bedeutet, dass die KlÄ¶ger Anspruch haben auf eine monatliche Bruttokaltmiete von EUR 418,00. Die KlÄ¶ger haben im streitigen Zeitraum tatsÄ¶chlich eine Bruttokaltmiete von EUR 371,24 zu zahlen, die danach angemessen ist.

Hinzu kommen die Heizkosten, die die Beklagte mit EUR 66,00 unstrittig anerkannt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¶ 193 SGG](#).

Das Gericht hat gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 144 Abs. 2 Ziff. 1. SGG](#) die Berufung zugelassen, weil die Sache grundsÄ¶tzliche Bedeutung hat. Es existiert derzeit in Sachsen-Anhalt, soweit bekannt, keine rechtskrÄ¶ftige Entscheidung zur Frage der SchlÄ¶ssigkeit der von den LeistungstrÄ¶gern bei der Leistungsbewilligung nach [Ä¶ 22 SGB II](#) zugrunde gelegten Konzepte.

---

Erstellt am: 09.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024